

Beschlagnahme weiterer Metallgeräte.

Alle Gegenstände aus Kupfer oder Kupferlegierungen, aus Reinnickel, nickelplattiertem Stahlblech oder Aluminium.

Eine im morgigen Reichsgesetzblatte zur Verlautbarung gelangende Ministerialverordnung verfügt die Inanspruchnahme einer weiteren Reihe von Metallgegenständen für Kriegszwecke.

Es sind dies:

A. Gegenstände, die ganz oder zum überwiegenden Teil aus Kupfer oder Kupferlegierungen (wie Messing, Tombak, Bronze, Rotguss, Neusilber,

Nickelin, Zinn, Alpaka, Argentan, Chinasilber, Arsenid, Packfong usw.) bestehen, und zwar:

1. Alle Arten von Griff-, Schutz-, Teppich-, Vorhang-, Hand- und Badetuch-, Bier- und sonstigen Stangen und Rohren samt Trägern, anderen Befestigungsmitteln und Ringen, ferner Handhaben und Griffe aller Art,
2. Eck-, Rand-, Sockel- und sonstige Belagbleche, Gehänge und Verkleidungen, insbesondere Heizkörperverkleidungen,
3. Namens-, Kellamer-, Orientierungs- (z. B. Stodwerks-), Aushäng- (z. B. Barbier-) und sonstige Schilder und Tafeln, Embleme, Wappen, Metallbuchstaben über 10 Gramm Einzelgewicht zu Schlüsselfit und sonstige Nummernschildern und -ziffern über 3 Zentimeter Höhe, Nummernschilder (zum Beispiel an und über Wohnungs- und Zimmertüren),
4. Verzierungen, Ausstattungen, Befestigungsmittel, wie Kugeln, Knöpfe, Ketten, Schnurringe, Sprossen, Leisten u. dgl.
5. Gitter, wie Schutz-, Abstreif-, Einsatz-, Biergitter, soweit die unter Punkt 1 bis 5 aufgezählten Gegenstände nicht an Denkmälern (Statuen, Gedenktafeln, Grabsteinen u. dgl.), ferner an Möbeln, Beleuchtungskörpern oder kleinen Gebrauchsgegenständen angebracht sind; ferner
6. Ofenvorlagen,
7. Glocken mit einem Durchmesser bis zu 25 Zentimeter, Schellen und Gongs,
8. einfache Rauchgeräte und Schreibgarnituren sowie andere Galanteriewaren,
9. Blumenkübel,
10. Gaken (Aufhänger), Ständer und Rechen für Kleider, Hüte, Stöcke, Schirme,
11. Schaufenstereinrichtungen, wie Ständer, Stützen, Träger, Schienen, Fußstützen usw. mit Ausnahme der Portalverkleidungen.

B. Gegenstände aus Reinnickel, nickelplattiertem Stahlblech oder Aluminium, und zwar: Alle Haus-, Koch-, Küchen-, Tisch- und Tafelgeräte einschließlich Bestecke, ferner Ess- und Trinkgeschirre, Becken und Wannen, insbesondere auch die sogenannte „Gürtlerware“ mit Ausnahme der elektrischen Kochapparate. Von Gegenständen aus nickelplattiertem Stahlblech sind jedoch nur jene in Anspruch genommen und abzuliefern, die einen Nickelgehalt von 10% ihres Gesamtgewichtes oder einen höheren Nickelgehalt besitzen.

Die Inanspruchnahme erfolgt bei jedermann, der Gegenstände der vorerwähnten Art besitzt oder für andere in Verwahrung hält. Der Zeitpunkt der Ablieferung und genaue Weisungen über den Vorgang bei der Ablieferung werden noch durch besondere Rundmachung in den einzelnen Gemeinden verlaublichbar werden. Die in Anspruch genommenen Gegenstände dürfen bis auf weiteres an die Metallzentrale A.-G. in Wien oder an die zum Ankauf dieser Gegenstände besonders bevollmächtigten Einkaufsstellen der genannten Gesellschaft freihändig veräußert werden. Jede anderweitige Veräußerung und jede Verarbeitung ist untersagt.

Nicht in Anspruch genommen und daher nicht abzuliefern sind Gegenstände, die 1. bloß vermessingt, verkupfert oder vernickelt sind, 2. mit Kupfer oder Kupferlegierungen lediglich plattiert sind, 3. aus Kupfer oder Kupferlegierungen bestehen und von Hand getrieben, graviert, ziseliert, guillochiert, geätzt oder tauschiert sind. Bei Erzeugern und Händlern werden auch restlichen Vorräte an den im § 1 der Ministerialverordnung vom 23. September 1915 angeführten Gegenstände in die Ablieferungsaktion einbezogen. Ueber die Vergütungssätze wird eine abgeordnete Rundmachung ergehen.